

An das
Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
- Der Vorsitzende -

1 BvR 673/17

**Stellungnahme Berufsverband der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten bkj**

Sachverhalt

Die hier anhängige Frage des Adoptionsbegehrens durch ein Stiefelternteil soll durch uns vor allem unter Betrachtung der Frage des Kindeswohls aus psychologisch-psychotherapeutischer Sicht bewertet werden. Die in diesem Fall besonderen familiären Bedingungen sind zum einen durch den Tod des leiblichen Vaters zum anderen durch eine Partnerschaft gegeben, die nicht durch Heirat ‚formalisiert‘ ist. Des Weiteren gibt es ein gemeinsames Kind der nichtverheirateten Eltern.

Stiefkindadoption

Während ursprüngliche Rechtsnormen die Adoption unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge, z.B. bei elternlosen Kindern, gesehen wurde, kam es durch die Reform des Adoptionsrechts 1976 zu einem ‚Paradigmenwechsel‘ (siehe Miebler, 2016, S. 27), wonach aufgrund des gesellschaftlichen Wandels zunehmend das Kindeswohl als zentrale Norm in den Vordergrund gerückt wurde, ausgehend von der These, dass bei der Annahme eines Kindes zu erwarten sei, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehe. Dennoch gebe es gegenüber der in Deutschland eher weit verbreiteten Stiefkindadoption Bedenken dahingehend, dass durch die Adoption in der neuen Partnerschaft des einen leiblichen Elternteils das Verwandtschaftsverhältnis zum anderen leiblichen Elternteil aufgelöst wird und das Kind in eine Art „Zwangsgemeinschaft“ (Miebler, 2016, S.70) hinein adoptiert würde.

Dadurch entstünden Loyalitätskonflikte, die durchaus auch die Identitätsbildung/-entwicklung des angenommenen Kindes negativ beeinflussen könnten. Zudem gebe es oft nicht an dem Kindeswohl orientierte Motive für die Adoption durch den neuen Lebenspartner sowie einen nicht unerheblichen Anteil sog. ‚gescheiteter‘ Adoptionen mit Nachfolgeproblemen bei Trennung und Scheidung.

Daher werden an dem Kindeswohl orientierte Motive für Stiefkindadoptionen eingefordert, auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Stiefelternteil dann lebenslängliche Verantwortung für das Kind zu übernehmen bereit sei.

Kindeswohl

Das Kindeswohl umfasst nach Salzgeber (2015) neben dem leiblichen auch das geistige und seelische Wohl des Kindes (ebd. S. 10). Kindeswohl wird dabei nicht als konstante Größe verstanden, sondern als ein „flexibles Attribut“ (siehe Dettenborn und Walter, 2015, S.71), in dem spezifische und veränderliche Konstellationen von personalen und sozialen Schutzfaktoren zusammengefasst werden. Dettenborn (2014) definiert das Kindeswohl als „eine für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“. Zur Bedürfnislage zählen dabei sowohl die körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege und Versorgung, Sicherheit, emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen als auch Umwelterkundung, Zugehörigkeit, Anerkennung, Orientierung, Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung sowie Wissen und Bildung (siehe Dettenborn, 2014, S. 52-54).

Die psychologische Fragestellungen, die sich aus der vorgegebenen Fallkonstellation ableiten lassen, wären, ob es wesentliche, dem Kindeswohl abträgliche Folgen für die betroffenen Kinder gebe, wenn die Kinder durch die Adoption durch den Stiefvater das Verwandtschaftsverhältnis zu ihrer Mutter dann, wie es das gegenwärtige Adoptionsrecht vorsieht, verlören, bzw. ob es für das Kindeswohl zuträglich ist, wenn durch die Möglichkeit einer solchen Adoption – auch unter der Bedingung, dass die Eltern weiterhin nicht verheiratet sind - dann sowohl die leibliche Mutter als auch der Stiefvater mit den Kindern verwandt sind.

A: Gibt es wesentliche, dem Kindeswohl abträgliche Folgen für die betroffenen Kinder, wenn die Kinder bei einer Adoption durch den Stiefvater das Verwandtschaftsverhältnis zu ihrer Mutter - wie es das gegenwärtige Adoptionsrecht vorsieht - verlieren würden?

Ein wesentlicher Faktor für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern sind die Beziehungen und Beziehungserfahrungen zu ihren Hauptbezugspersonen, deren Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit, die erlebte Sicherheit und Fürsorge von Eltern, die Förderung der kindlichen Interessen und Erfüllung ihrer wichtigsten Bedürfnisse. Hierfür bildet die Familie einen wesentlichen Rahmen beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und zählt zu den wichtigsten Grundlagen gemeinschaftlichen Lebens. Der Familienbegriff ist dabei nicht streng konservativ auf verheiratete Paare mit Kindern zu beziehen, vielmehr sind darunter inzwischen vielfältige „Varianten intimer Beziehungssysteme“ (Dettenborn, 2014, S. 17) zu verstehen. Dabei werden 4 Kriterien in Abgrenzung anderer Bezugssysteme genannt: die Gestaltung des gemeinsamen Lebens (Abgrenzung), Privatheit, Dauerhaftigkeit und Nähe.

Die unterschiedlichen Lebensformen von Familien haben in den letzten Jahren zunehmend gesellschaftliche Akzeptanz erfahren, sodass Lebensgemeinschaften, in denen die Partnerschaft nicht durch Eheschließung ‚formalisiert‘ ist, heute weit verbreitet sind und inzwischen auch eheliche und nicht-eheliche Kinder gleichgestellt sind.

Zu dem Erleben von Familie gehört auch das Zusammenleben mit Geschwistern, wobei betont wird, dass gerade die Geschwister-Beziehungen einen besonderen Wert für die Persönlichkeitsentwicklung darstellen im Sinne von Kompetenzgewinn (Solidarität, Rivalität, Respekt, Ausgleich, Frustrationen, Liebesfähigkeit etc), Vorbild-Lernen und der Bildung von vielfältigen inneren Repräsentanzen von Bindung. Die Geschwister-Beziehung stellt in der Regel die längste Beziehung im Leben eines Menschen dar (siehe Brock, 2016), daher ist im Kontext des Kindeswohls auch dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die nach der jetzigen Rechtslage eintretende Veränderung des Verwandtschaftsverhältnisses zur leiblichen Mutter, ausgelöst durch eine Stiefkindadoption, hat demnach sowohl Auswirkungen auf die Beziehung zur leiblichen Mutter als auch auf das Verhältnis zwischen den adoptierten Geschwistern und dem gemeinsamen Kind der nichtverheirateten Eltern.

Eine wesentliche Dimension für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern sind Stabilität und Sicherheit der durch die Familie gegebenen Rahmenbedingungen; in der Familie der Kinder gab es durch den Tod des leiblichen Vaters (2007) bereits eine schwere Belastung in einem jungen Alter der Kinder (*2000 und 2004). Durch die neue Partnerschaft der Mutter hat sich eine neue Familienkonstellation entwickelt, die ebenfalls die Dimensionen der Beständigkeit der Familie erfüllt, verstärkt noch durch die Geburt des gemeinsamen Kindes der Partner (Halb-Geschwisterkind).

Der durch die Stiefkindadoption mögliche „Gewinn“ für die Kinder, nämlich wieder einen rechtlichen Vater zu haben, verbunden mit allen Pflichten und Rechten, und damit auch einen ‚gleichwertigen Vater‘ mit dem dritten (Halb-) Geschwisterkind, wäre durch die jetzige rechtliche Regelung bezogen auf die leibliche Mutter hinfällig, da die verwandtschaftliche Beziehung zur Mutter rechtlich aufgelöst würde und das familiäre System dadurch nicht stabilisiert, sondern im Gegenteil destabilisiert würde.

Die Kinder wären im Vorfeld einer solchen Entscheidung in einem Loyalitätskonflikt, wem sie als Elternteil den ‚Vorrang‘ geben sollten. Dies stellt einen existentiell bedeutsamen Konflikt dar, verstärkt auch durch den Umstand, dass sie bereits ein Elternteil verloren haben und eigentlich das Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit auch in der väterlichen Beziehung suchen.

Auch im Vergleich zu ihrem (Halb-) Geschwister finden sich dem Kindeswohl abträgliche Folgen, da dieses Kind, obwohl die Eltern nicht verheiratet sind, zu beiden Elternteilen eine gleiche - auch rechtliche - Beziehung haben kann, was den anderen Kindern jedoch verwehrt bleibt.

B: Finden sich für das Kindeswohl zuträgliche Aspekte und Motive, wenn Kinder nach einer Stiefkindadoption bei nichtverheirateten Paaren mit beiden Eltern verwandt wären?

Die in der Literatur diskutierten negativen Motive bei Stiefkindadoptionen sind in diesem Fall so nicht gegeben, da der leibliche Vater bereits 2007 verstorben ist und selbst bei einer Adoption nunmehr das Verwandtschaftsverhältnis zu der Familie väterlicherseits nicht aufgehoben würde. Eine zu befürchtende Instrumentalisierung der Kinder ist demnach nicht zu befürchten.

Die Motive für die Adoption liegen in der Schaffung einer rechtssicheren Familie mit gleichen Bedingungen für alle 3 Kinder, dem Erhalt der Verwandtschaft zur Mutter und der ‚neuen‘ Verwandtschaft mit dem Stiefvater, mit dem sie bereits seit Jahren in der Familie zusammenleben. Die Verlässlichkeit der väterlichen Beziehung, gerade auch wegen möglicher Ängste nach dem bereits erlebten Verlust eines Elternteiles, stellt für diese Kinder einen wichtigen Aspekt ihres Lebens dar.

Dieser (Stief-) Vater hat für die Kinder in den letzten 10 Jahren Verantwortung, Fürsorge, Schutz und Anerkennung übernommen, ebenso das Gefühl sich ihnen als Vater zugehörig zu fühlen, und hierbei wesentliche Dimensionen des Kindeswohls erfüllt. Die Sicherheit, dass dieser Vater auch über mögliche familiäre Krisen (z.B. Erkrankung oder Tod der Mutter) hinaus für sie verantwortlich bleibt, wäre für das Kindeswohl als wichtig anzusehen.

Literatur

Dettenborn, Harry, Kindeswohl und Kindeswille – Psychologische und rechtliche Aspekte, 2014, 4. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag München

Dettenborn, Harry & Walter Eginhard, Familienrechtspsychologie, 2015, 2. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag, München/ Basel

Miehler, Andreas, Reformbedarf bei der Adoption von Stiefkindern, Verwandten und Volljährigen, 2016, Nomos Verlag Basel

Salzgeber, Joseph, Familienpsychologische Gutachten – Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 2015, 6. Auflage, C.H. Beck Verlag, München